

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 48

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen Antrag auf Befoldungserhöhung für die armen hungernden Lehrer zu stellen, so verdient es wahrlich alle Anerkennung, daß in jeziger Zeit, nach einer Reihe von Noth- und Theurungsjahren und Angesichts der bevorstehenden Staatssteuer eine Summe von zirka 45,000 Franken aus Staats- und Gemeindsmitteln zur Aufbesserung der Lehrerbefoldungen dekretirt worden ist. Ehre allen denen, die zu diesem Beschlusse mitgewirkt haben! Das Hauptverdienst gebührt hier unstreitig dem Hrn. Erziehungsdirektor H a n a u e r, der mit unermüdlicher Thätigkeit und Ausdauer den Gesetzesvorschlag in und außer den Behörden aufs wärmste vertheidigt und empfohlen hat. Aber nicht minder anerkennenswerth und erfreulich ist es, daß im Großen Rathe alle Männer von höherer Bildung sich wie ein Mann für den Vorschlag aussprachen, und daß auch unter den übrigen Mitzgliedern der Behörde sich nicht eine einzige Stimme gegen die Erhöhung vernehmen ließ, sondern die ganze Diskussion sich nur darum drehte, wie und um wie viel die Befoldungen erhöht werden sollten. Die Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit einer Verbesserung des Lehrereinkommens wurde einstimmig anerkannt. Möchte von Bern auch bald Aehnliches berichtet werden können!

Zürich. Die Seminardirektorewahl ist abermals rückgängig geworden. Der Regierungsrath beschloß, auf den Antrag des Erziehungsrathes, betreffend die Berufung des Hrn. Rebsamen nicht einzutreten. Der Erziehungsrath soll untersuchen, ob nicht das Seminargesetz zuerst in Revision zu ziehen sei, beziehungsweise, ob nicht ohne gesetzliche Anordnung durchgreifende Reformen am Seminar vorzunehmen seien.

— Ein Wort über die Berufung des Hrn. Rebsamen nach Zürich. Wir haben in der vorigen Nummer bereits mitgetheilt, daß der Zürcher Erziehungsrath (mit Mehrheit) zum Nachfolger des Hrn. Zollinger am Seminar in Rüschnacht den Hrn. Rebsamen in Kreuzlingen berufen hat. So vortrefflich diese Wahl an und für sich unter andern Umständen sein würde, im gegenwärtigen Momente hoffen und wünschen wir, daß Hr. Rebsamen dieselbe durch eine ablehnende Erklärung vereiteln möge. Hr. Rebsamen hat am Seminar in Kreuzlingen bereits einen schönen Wirkungskreis gefunden und genießt dabei des allgemeinsten Zutrauens der Behörde und der Lehrerschaft. Von Untergeordnetem abgesehen, liegen wol in seiner jetzigen Stellung keine erheblichen Beweggründe, sie zu verlassen. Allein vor Allem sind es die politische Situation im Kanton Zürich, die Art und Weise, wie die Wahl zu Stande kam, und die Deutung welche der Annahmeerklärung folgen wird, welche Hrn. Rebsamen unsers Erachtens bestimmen müssen, sich zweimal zu besinnen, ehe er diesem Rufe Folge leistet. Möge Hr. Rebsamen diese freimüthige Sprache, womit ihm übrigens kein indirekter Zwang angethan werden soll, durch den lebhaften Wunsch entschuldigen, ihn dem Kanton zu erhalten, so lange wenigstens, als die Verhältnisse, unter welchen er scheidet, nicht eine volle, in jeder Hinsicht freudige Berechtigung bedingen.